



**INF. 17**

27. Februar 2015

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 23. bis 27. März 2015)

### **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

#### **Konkretisierung der Angabe des Ablaufs der Haltezeit bei der Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase im Beförderungspapier**

#### **Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)**

### **Einleitung**

1. Bei der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 17. bis 21. März 2014) wurden neue Vorschriften zur Bestimmung der Haltezeit bei der Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase in Tanks angenommen (siehe Absatz 11 des Berichts OTIF/RID/RC/2014-A).
2. In diesem Zusammenhang soll der Absatz 5.4.1.2.2 d) folgenden Wortlaut erhalten (siehe Absätze 35 und 36 des Berichts der Tank-Arbeitsgruppe (Dokument OTIF/RID/RC/2014-A/Add.1):

### **ADR**

- "d) für Tankcontainer mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen muss der Absender das Datum (den Zeitpunkt) im Beförderungspapier eintragen, an (zu) dem die tatsächliche Haltezeit überschritten sein wird."

## RID

- "d) für Kesselwagen und Tankcontainer mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen muss der Absender das Datum (den Zeitpunkt) im Beförderungspapier eintragen, an (zu) dem die tatsächliche Haltezeit überschritten sein wird."
3. Die UIC ist der Auffassung, dass es zur Erleichterung der EDV-mäßigen Bearbeitung sowie zur Vermeidung von Missverständnissen sinnvoll sei, für diesen Eintrag im Beförderungspapier einen festen Wortlaut (einschließlich eines konkreten Formats für die Angabe des Datums) vorzuschreiben und dabei nicht wie vorgesehen das Datum (den Zeitpunkt) an (zu) dem die tatsächliche Haltezeit überschritten sein wird, sondern das Datum, an dem sie endet, anzugeben.
4. Obwohl sich aus der Berechnung der tatsächlichen Haltezeit ein konkreter Zeitpunkt (Tag, Monat, Jahr, Stunde) ergibt, an dem diese überschritten sein wird, sollte aufgrund der vorhandenen Ungenauigkeiten und im Sinne der Transportpraxis nur das Datum und nicht zusätzlich die Stunde im Beförderungspapier angegeben werden.

## Antrag

5. Der neue Absatz 5.4.1.2.2 d) ADR erhält folgenden Wortlaut:

"d) für Tankcontainer mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen muss der Absender das Datum, an dem die tatsächliche Haltezeit endet, wie folgt im Beförderungspapier eintragen:

«Ende der Haltezeit: ..... (TT/MM/JJJJ)»."

6. Der neue Absatz 5.4.1.2.2 d) RID erhält folgenden Wortlaut:

"d) für Kesselwagen und Tankcontainer mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen muss der Absender das Datum, an dem die tatsächliche Haltezeit endet, wie folgt im Beförderungspapier eintragen:

«Ende der Haltezeit: ..... (TT/MM/JJJJ)»."

## Folgeänderung

7. Im neuen Unterabschnitt 4.3.3.5 den Satz nach der Bemerkung wie folgt fassen:

"Das Datum, an dem die tatsächliche Haltezeit endet, muss im Beförderungspapier angegeben werden (siehe Absatz 5.4.1.2.2 d))."

## Offener Punkt

8. Für die UIC stellt sich die Frage, ob die bereits verabschiedeten Vorschriften zur Haltezeit auch für ungereinigte leere Tanks gelten.

---